



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Arbeitsgruppe Bewertung

F Polizei – Militär – Zivilschutz

F10

Zivilschutz/Bevölkerungsschutz, Kontrolle Schutzdienstpflichtige, Personaldossiers

Protection civile/Protection de la population, Contrôle personnes astreintes à servir dans la protection civile

Zusammenfassung

Der Bund erlässt die Gesetzgebung und Vorschriften im Bereich Zivilschutz. Der Zivilschutz liegt weitgehend im Kompetenzbereich der Kantone, wobei die Kantone Aufgaben den Gemeinden übertragen können. Für die Organisation, Ausbildung, Bereitschaft und den Einsatz des Zivilschutzes sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich. Die Träger des Zivilschutzes sind meist die Regionen und Gemeinden.

Die Kontrollführung der Zivilschutzpflichtigen erfolgte gemäss altrechtlichen Bestimmungen durch die Gemeinden. Mit dem 2004 in Kraft getretenen revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz führen die Kantone die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Hierzu verwenden sie ab 2017 das Personalinformationssystem der Armee (PISA).

Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) übernimmt die Daten aus dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) integral.

Die Staatsarchive archivieren die auf Kantonebene anfallenden personenbezogenen Unterlagen zu kantonalen und regionalen Ausbildungsleitern und Instruktoren in Auswahl.

Die Gemeindearchive übernehmen die früher analog geführten Korpskontrollen integral. Es wird empfohlen, bei den auf Gemeindeebene anfallenden personenbezogenen Unterlagen eine Auswahl zu archivieren (insbesondere diejenigen der Leitung, d.h. Zivilschutzstellenleiter, Kaderleute der Gemeindezivilschutzorganisation).

Ausgangslage

Zur Entstehungsgeschichte des Zivilschutzes in der Schweiz siehe Archivierungsempfehlung F5; zur Ausbildung im Zivilschutz siehe Archivierungsempfehlung F6.

In der Schweiz gibt es ca. 250 Zivilschutzorganisationen (ZSO) mit rund 70'000 aktiven Angehörigen.¹ Rund 15 Prozent der Zivilschutzorganisationen sind auf Kantonsebene organisiert, rund 70 Prozent auf Regionsebene und rund 15 Prozent auf Gemeindeebene.

Das Grundgerüst einer Zivilschutzorganisation bildet ein Organisationsmodell mit folgenden Bereichen:

- Zivilschutzkommando (Führungsorgan)
- Führungsunterstützung (mit den Sachbereichen Lage, Telematik, ABC-Schutz und logistische Koordination)
- Schutz und Betreuung (Betreuer, teilweise auch spezialisierte Sanitäter und psychologische Nothelfer)
- Kulturgüterschutz
- Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. Personenrettung, Schadenbegrenzung, Instandstellungsarbeiten)
- Logistik (Betrieb von Standorten, Beschaffung von Versorgungsgütern, Einsatz von Transportmitteln und Baugeräten, Wartung und Bereitstellung des Materials, Verpflegung)

Armee und Zivilschutz rekrutieren gemeinsam. Das Rekrutierungsverfahren strebt eine optimale Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen gemäss ihren Fähigkeiten und beruflichen Kenntnissen an. Bei der Zuteilung besteht keine Wahlfreiheit; die Armee hat Vorrang. Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung.²

Rechtliche Grundlagen

Der Bund erlässt die Gesetzgebung und Vorschriften im Bereich Zivilschutz. Der Vollzug des Bundesgesetzes obliegt den Kantonen.

Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (AS **1962** 1089) wurde der Zivilschutz erstmals auf Gesetzesstufe geregelt. Gemäss dem damaligen Gesetz bezeichneten die Kantone eine kantonale Zivilschutzstelle und die Kantonsinstruktoren, während die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes örtliche Schutzorganisationen bildeten (Organisationspflicht nach Art. 15 Zivilschutzgesetz). Geleitet wurden diese in der Regel vom Ortschef und seinen Stellvertretern und den Dienstchefs (Betriebsschutz, Hauswehren, einzelne Dienste).

Die Kontrollführung der Zivilschutzpflichtigen erfolgte gemäss altrechtlichen Bestimmungen durch die Gemeinden. Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS), die Vorgängerbehörde des heutigen Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS, hatte nur die Kontrollführung für bestimmte Formationen inne (z.B. Betriebsschutzstelle der Bundesverwaltung, Gesamtverteidigung). Die kantonalen Zivilschutzstellen führten gegebenenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausbildung Dossiers über regionale Ausbildungschefs, kantonale Kursleiter und Instruktoren. Ein elektronisches Kontrollsystem existierte nicht.

Die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz wurde 2002 totalrevidiert. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, AS **2003** 4187) trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Der Bevölkerungsschutz ist seither als ziviles Verbundsystem zum Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte konzipiert. Er stellt die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sicher.

¹ Zur Organisation des Zivilschutzes vgl. Webseite Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, <http://www.babs.admin.ch/de/zs/org.html> (25.04.2019).

² Vgl. Webseite BABS, <http://www.babs.admin.ch/de/zs/pflicht/rekr.html> (25.04.2019).

Mit dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz wurde die Zivilschutzkontrollführung den Kantonen übertragen, welche seither die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen führen. Die Überwachung der Dienstageobergrenzen im Zivilschutz erfolgt durch den Bund. Auf Wunsch der Kantone wurde die Kontrollführung per 1.1.2017 komplett in das Personalinformationssystem der Armee (PISA) integriert. Diese Integration umfasst die Gliederung des Zivilschutzes, die Führung der Sollbestände, die Personalplanung und Verwaltung, die Einsätze, die Ausbildung und das Kurswesen.³

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen des Bundesamtes für Zivilschutz zu Schutzdienstpflichtigen übernommen. Diese sind im Bestand *E10104* Bundesamt für Zivilschutz (1963-2003)* verzeichnet. Darin befinden sich insbesondere Unterlagen zu den Vorgaben und Grundlagen der Schutzdienstpflicht, dem Kontrollwesen, der Erfassung und Einteilungsverfahren, Rechten und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen usw.⁴

Ebenfalls hat das BAR bereits Daten aus dem seit 1984 existierenden Personalinformationssystem der Armee (PISA) übernommen, in welchem auch für den Zeitraum vor der Revision der Gesetzgebung 2017 Daten zu Schutzdienstpflichtigen geführt wurden (insb. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung).⁵

Kantone

Personaldossiers wurden gemäss Tradition des jeweiligen Staatsarchivs übernommen, z.B. inhaltliche Auswahl (leitende Mitarbeiter/-innen, langjährige Mitarbeiter/-innen, übrige Spezialfälle), kombiniert mit Klumpenstichprobe (Buchstabe B).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Allfällige beim Bundesamt für Zivilschutz (BZS) bzw. beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS anfallende personenbezogene Einzeldossiers zu Schutzdienstpflichtigen werden vom Bundesarchiv nicht übernommen.

Vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS (2004-) übernimmt das BAR unter anderem Unterlagen zur Konzeption und Koordination des Zivilschutzes, der Koordination der Ausbildung im Bereich Bevölkerungsschutz sowie der Koordination der Ausbildung und der Durchführung von Veranstaltungen zur Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen.⁶ Darüber hinaus werden (Stamm-)Daten aus dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) integral archiviert.⁷

³ Vgl. Art. 13 und 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) vom 3. Oktober 2008 (AS 2009 6617) und Schweizerischer Zivilschutzverband: Fachtagung 2015, Präsentation „Integration Kontrollführung Zivilschutz in PISA“, <http://www.szsv-fspc.ch/de/8-news/116-fachtagung-2015-in-murten> (25.04.2019).

⁴ Für eine detaillierte Übersicht vgl. die Bestände im Online-Katalog des Schweizerischen Bundesarchivs (BAR), <https://www.swiss-archives.ch/suchinfo.aspx> (25.04.2019).

⁵ Vgl. Art. 14 Abs. 2 MIG, Stand am 1. Januar 2010 (AS 2009 6617).

⁶ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BABS auf Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (25.04.2019).

⁷ Vgl. <http://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/informationssysteme-bund-kantone/> (Dokument F7; 25.04.2019).

Staatsarchive

Die personenbezogenen Unterlagen zu kantonalen und regionalen Ausbildungsleitern und Instruktoren bis und mit 2016 sollten in Auswahl archiviert werden (z.B. inhaltliche Auswahl kombiniert mit quantitativer Auswahl; zu Personaldossiers allgemein, siehe Archivierungsempfehlung C20).

Auf die Archivierung von Daten (der Kantone bzw. die kantonsbezogen sind), welche ab 2017 komplett in PISA geführt werden, können die Staatsarchive verzichten. PISA wird vom Bundesarchiv integral übernommen.

Gemeindearchive

Hier empfiehlt sich nebst der integralen Übernahme der analogen Korpskontrollen die Archivierung einer Auswahl von analogen personenbezogenen Dossiers, insbesondere diejenigen von Schutzdienstpflichtigen in Leitungsfunktionen, d.h. Zivilschutzstellenleiter, Kaderleute der Gemeindezivilschutzorganisation (zu Personaldossiers allgemein, siehe Archivierungsempfehlung C20).

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 31. August 1994

Überarbeitete Version (Stand April 2019) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 24. Mai 2019